



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.
Am **16. und 17. Dezember 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist für den **16. und 17. Dezember 2023** unter Telefon **08322/4723** zu erreichen. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 16. Dezember 2023: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843
am 17. Dezember 2023: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

Oberstaufen:

am 16. Dezember 2023: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 17. Dezember 2023: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 17. Dezember 2023: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 16. Dezember 2023: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665
am 17. Dezember 2023: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.11.2023 (Bpl.Nr. 0592/23) einen Anbau an best. Einfamilienhaus und Schaffung zweite Wohneinheit, Sägmühle 13 in Oberstaufen (Fl. Nr. 742/23), Gemarkung Aach i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Diana Riederer 302

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.11.2023 (Bpl.Nr. 0458/23) eine Erneuerung der Technik- & Lagerhütte inkl. Zisterne, Abbruch von 2 bestehenden Lagerhütten, Errichtung von zwei Ballfangzäunen, Kalzhofor Straße 55 in Oberstaufen, (Fl. Nr. 1657), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Diana Riederer 303

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 04.12.2023 (Bpl.Nr. 0751/23) eine Sanierung und Erweiterung des Wohnhauses Försterstraße 3 in Oberstdorf, (Fl. Nr. 2304/6), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, 87561 Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, eingesehen werden.

Stefan Imhof 304

Landratsamt Oberallgäu 05.12.2023
SG 22.1 – Technischer Umweltschutz -

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):
Steinbruch an der Riedbergpassstraße der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl.Nr. 1019 (TF) Gmkg. Obermaiselstein, Gemeinde Obermaiselstein

Antrag auf Anpassung der Wiederverfüllung und Rekultivierung

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. Geiger GmbH & Co. KG beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs auf dem Grundstück Fl. Nr. 1019 (TF), Gemarkung Obermaiselstein, Gemeinde Obermaiselstein gemäß § 16 BImSchG. Die geplante Änderung umfasst die Anpassung der teilweise Verfüllung sowie der Rekultivierung.

Die einzuhaltenden Grenzwerte der Stoffgehalte des Verfüllmaterials sollen an die Ersatzbaustoffverordnung angepasst werden und die Klassen BM-0* und BG-0* einhalten. Durch die Anpassung der Neigung der Auffüllfläche beläuft sich das Verfüllvolumen auf zusätzliche 43.000 m³.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die beantragte Änderung des seit vielen Jahren bestehenden Steinbruchs hat nur geringe Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der nur wenig exponierten Lage des Steinbruchs nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Verbote des Artenschutzes werden mit dem Vorhaben nicht ausgelöst. Die Eingriffe in Fläche und Boden sind in dem bereits vorbelasteten Gebiet vergleichsweise gering. Bei dem zur Verfüllung vorgesehenen unbelasteten Gesteins- und Bodenmaterial sind Gewässerbeeinträchtigungen nicht zu besorgen. Auch Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch anlagenbezogenen Lärm sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.: Hannes Linder Az.: SG 22.1-171/4-066-5 Li 305

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.12.2023 (Bpl. Nr. 0807/23) eine Erweiterung der Liegehalle durch einen Wintergarten Andreas-Groß-Straße 7 in Bad Hindelang, (Fl. Nr. 3317), Gemarkung Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

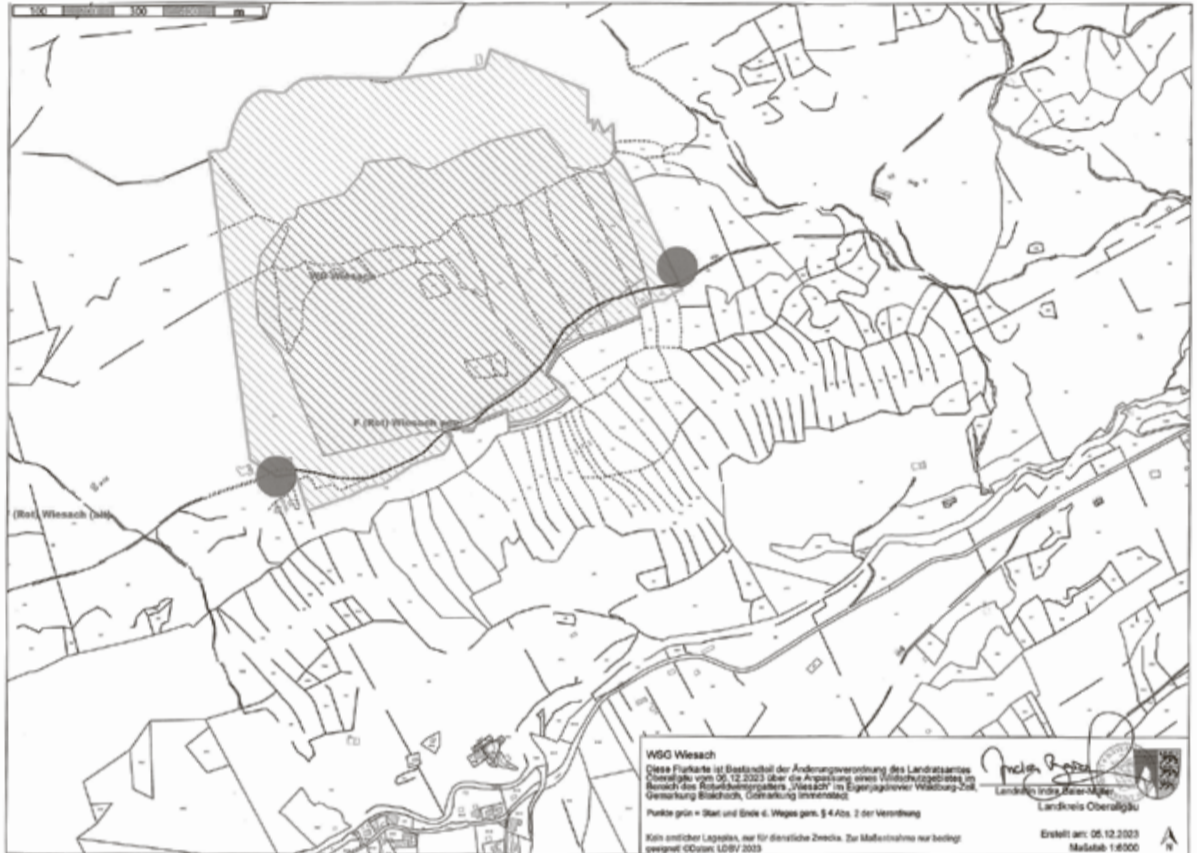
Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Bad Hindelang, 87541 Bad Hindelang, Marktstraße 9, eingesehen werden.

Stefan Imhof 308



Vollzug der Jagdgesetze

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 26.01.2016

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes und den Erlass von Wegegeboten im Bereich „Wiesach“ im Eigenjagdrevier Waldburg-Zeil, Gemarkung Aach, Gunzesried und Immenstadt

vom 06.12.2023

Aufgrund von Art. 21 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS V. S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 26.01.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 6 vom 09. Februar 2016, Seite 6) wird in den §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 2 entfällt.
- Aus § 1 Absatz 3 wird § 1 Absatz 2 mit folgender Fassung:

Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, dass an der Fütterung und in den Einständen befindliche Rotwild vor Störungen zu bewahren, damit eine regelmäßige und ruhige Futtermittelaufnahme ermöglicht wird, um Rotwildverbiss-, -schlag- und -schältschäden an den Waldbeständen zu reduzieren.

- § 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- Das Schutzgebiet weist eine Fläche von ca. 57 ha auf.
- Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke:

- Gemarkung Gunzesried, Flurnummern: 511 (Teilfläche), 540 (Teilfläche), 643 (Teilfläche), 659, 660, 661, 662, 662/2, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 673 (Teilfläche), 678 (Teilfläche), 679, 679/3.

- Gemarkung Immenstadt, Flurnummer: 1121/3 (Teilfläche).

- § 3 entfällt.

- § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Vom Verbot unter § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ist der Abschnitt des „Wiesach-Wanderweg“ von „Winkelwiesenalpe bis Wiesach“, sofern er sich im Wildschutzgebiet befindet, ausgenommen. Es gelten dort die Regelungen der Gemeinde Blaichach. Der Wegebereich ist in einer Flurkarte farbig eingetragen, welche beim Landratsamt Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Von den Verboten des Absatz 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
- die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder
- die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung (Nr. 1 – 7 bleiben ohne Änderung bestehen):

„Unberührt von dem Verbot in § 4 Abs. 1 bleibt“

- § 6 erhält folgende Fassung:

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt. Der genannte Bereich ist § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ist hiervon nicht betroffen. Es gelten allerdings die Regelungen der Gemeinde Blaichach, worauf entsprechend verwiesen wird.

§ 2

- (1) Diese Änderung der Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.

- (2) Diese Änderung der Verordnung gilt bis zum 30. April 2030.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, sofern der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Sonthofen, den 06.12.2023

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
- UNTERE JAGDBEHÖRDE -

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 307

Einladung

zur 15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberallgäu am Freitag, den 15.12.2023 um 08.30 bis vorauss. 13.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG), Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

	Tagesordnung
Nicht öffentlicher Teil	08.30 – ca. 09.30 Uhr
...	
Öffentlicher Teil	ab ca. 09.30 Uhr

- Bekanntgaben
- ÖPNV Allgemeine Vorschrift Tarifangebote – Satzungsänderung
- Zustimmung Gesellschafterwechsel Reha-Klinik Allgäu GmbH; Nachholung des Beschlusses
- Verlängerung und Anpassung der Finanzierungsvereinbarung für den Klinikverbund Allgäu; Beschluss
- Besetzung von Ausschüssen; Änderung im Kreisausschuss (CSU-Fraktion); Beschluss
- Aufsichtsrat Energiegesellschaft Oberallgäu, Bestellung der Vertreter des Landkreises
- Jahresrechnung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2022 (Beschlüsse)
- 9.1. Abschlussbuchungen zum Ausgleich der Jahresrechnung 2022
- 9.2. Feststellung der Jahresrechnung 2022
- 9.3. Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LkrO für 2022
- 9.4. Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2018 – 2021; Bekanntgabe Beschlussfassung aus dem nicht öffentlichen Teil
- Aktualisierung und Verlängerung der Richtlinie des Landkreises Oberallgäu über die Gewährung von Zuschüssen für Veranstaltungen, Einrichtungen und Projekte (Beschluss)
- Gentechnikfreie Anbauregion Oberallgäu; – Vortrag neue Gentechnik Dr. Then, Testbiotech e.V. – Bekräftigung des Beschlusses von 2007
- Beauftragte für Senioren, für Familien, für Menschen mit Behinderung 2024 – 2026, – Kurzberichte über die letzte Amtszeit – Bestellung für die Amtszeit 2024 – 2026; Beschlüsse
- Verabschiedung der Seniorenbeauftragten Gisela Bock Verabschiedung von Kreisbrandinspektor Joachim Freudig
14. Behandlung von Anträgen
15. Verschiedenes
16. Rückblick – Halbjahresbilanz

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 306

Sonthofen, den 12. Dezember 2023
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin